|  |  |
| --- | --- |
| LG Hagen, Urteil vom 22.11.2002 – 1 S 152/02AG ...16.08.200218 C 45/01 | BeckRS 2002, 31142149 |

**LG Hagen, Urteil vom 22.11.2002 – 1 S 152/02AG ...16.08.200218 C 45/01**

**Titel:**

LG Hagen: Urteil vom 22.11.2002 - 1 S 152/02

**Schlagworte:**

Beweis des ersten Anscheins, Beweisaufnahme, Erhöhte Betriebsgefahr, Gefahrerhöhende Umstände, Gegenverkehr, Haftpflichtversicherer, Haftungsverteilung, Kosten des Rechtsstreits, Kostenentscheidung, Pflichtverletzung, Schrittgeschwindigkeit, Schutzgesetzverstoß, Sorgfaltsanforderungen, Straßenverkehrsrecht, Tatsächliche Feststellungen, Überhöhte Geschwindigkeit, Unabwendbares Ereignis, verbindliche Feststellung, Vorläufige Vollstreckbarkeit, Weiterer Zahlungsanspruch

**vorgehend:**

AG, Entscheidung vom 16.08.2002 - [18 C 45/01](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=AG&az=18C4501&d=2002-08-16) (Rechtskraft: unbekannt)

**ECLI:**

ECLI:DE:LGHA:2002:1122.1S152.02.0A

**Rechtskraft:**

unbekannt

Verkündet am 22. Nov. 2002

Text1

LANDGERICHT HAGEN

URTEIL

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Hagen auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 2002 durch ...

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 16.08.2002 verkündete Urteil des Amtsgerichts ... wie folgt abgeändert:

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts ... vom 16.08.2002 ist form- und fristgerecht eingelegt, mithin zulässig.

Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Der Klägerin steht aus dem Unfallereignis vom 24.06.2000 auf der Straße ... in ... nach der vorprozessualen Zahlung von 1.000,- DM durch die Beklagte zu 3.) als Haftpflichtversicherer kein weiterer Zahlungsanspruch gegen die Beklagten mehr zu.

Eine Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge ergibt nämlich, dass die Klägerin nicht mehr als 20 % des ihr entstandenen Schadens ersetzt verlangen kann. Dieser Schaden bemisst sich nach den von der Klägerin nicht angegriffenen und damit für die Kammer verbindlichen Feststellungen des Amtsgerichts auf insgesamt höchstens 4.286,13 DM. Mit der Zahlung von 1.000,- DM ist diese Quote erfüllt.

Ausgangspunkt der rechtlichen Würdigung des Unfalls ist, wie das Amtsgericht zu Recht darlegt, der auf Kläger- wie auf Beklagtenseite fehlende Nachweis dessen, dass der Unfall für den einen oder anderen Fahrzeughalter ein unabwendbares Ereignis darstellte. Die Frage, inwieweit die Beklagten für die Schäden am Fahrzeug der Klägerin aufzukommen haben, entscheidet sich deshalb nach § [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) Abs. [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17&x=1) S. 2 StVG a.F. aufgrund einer Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge, wobei nur feststehende, d.h. unstreitige oder bewiesene Umstände Berücksichtigung finden dürfen.

Was den Verursachungsbeitrag auf Seiten des Beklagter, zu 2.) als Halter angeht, so reduziert sich dieser letztlich auf die sogenannte einfache Betriebsgefahr. Gefahrerhöhende Umstände, die sich zu seinen Lasten auswirken und von der Klägerin zu beweisen sind, stehen nicht fest. Zunächst ist nicht nachgewiesen, dass der Beklagte zu 1.) als Fahrer des Kleintransporters die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritt (§ [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3) Abs. [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3&x=3) Nr. [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3&x=3&n=1) StVO). Dem beklagten Halter ist aber auch kein Verstoß seines Fahrers gegen das Gebot, gem. § [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3) Abs. [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3&x=1) S. 5 StVO innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke halten zu können ("Fahren auf halbe Sicht"), nachzuweisen. Wenngleich der Ausgangspunkt des Amtsgerichts richtig erscheint, wonach die Anforderungen des § [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3) Abs. [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3&x=1) S. 5 StVO auch bei einer durch mehrere parkende Fahrzeuge hervor gerufenen Engstelle gelten, so lässt sich aus dem dokumentierten Fahrverhalten des Kleintransporters nicht der sichere Schluss ziehen, der Fahrer habe den Sorgfaltsanforderungen der genannten Vorschrift zuwider gehandelt. Von Bedeutung ist insoweit nämlich, dass der Beklagte zu 1.) als Fahrer im "geraden" Teil der Strecke zunächst 50 km/h schnell fahren durfte und erst bei Annäherung an die Engstelle Veranlassung hatte, seine Geschwindigkeit zu reduzieren. Dass ihm insoweit eine Sorgfaltspflichtwidrigkeit unterlaufen ist, die sich noch dazu im Unfallgeschehen ausgewirkt hat, steht nicht fest und ist nach Auffassung der Kammer auch nicht weiter aufklärbar, zumal gesicherte Erkenntnisse über die Geschwindigkeit des entgegen kommenden Fahrzeugs der Klägerin fehlen.

Demgegenüber steht auf Seiten der Klägerin ein Verstoß gegen § [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=2) StVO, der hier anstelle des auf bereits sichtbaren Gegenverkehr beschränkten § [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6) S. 1 StVO anzuwenden ist, fest. Danach darf an einer unübersichtlichen Stelle, an der Gegenverkehr nicht erkennbar ist, nur mit größter Vorsicht an einem Hindernis unter Benutzung der Gegenfahrbahn vorbei gefahren werden, wobei grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten ist; kann Gegenverkehr auftauchen, muss der Vorbeifahrende sofort anhalten können (OLG Hamm, NZV 1995, S. [27](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NZV&b=1995&s=27); OLG Karlsruhe, OLGR 1998, S [80](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=OLGR&b=1998&s=80); Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl, § 6 StVO Rz. 4).

Gegen dieses Gebot größtmöglicher Vorsicht hat die Klägerin bzw. der Fahrer ihres Fahrzeuges verstoßen. Ihr Fahrzeug bewegte sich in der Engstelle nämlich nicht mit der gebotenen Schrittgeschwindigkeit, sondern mit mindestens 20 bis 25 km/h. Dies steht nach der Beweisaufnahme fest. Die von der Klägerin benannten Zeugen, der Fahrer ... und der Beifahrer ... bekundeten, der ... habe sich mit einer Geschwindigkeit von 30 bis maximal 40 km/h bewegt. Auch der Sachverständige geht von einer konstanten Annäherungsgeschwindigkeit von 20 bis 25 km/h aus, die nach seiner Darstellung sogar "etwas" höher gelegen haben könne, wenn das Fahrzeug, wie i.ü. die Zeugen bekundeten, vor der Kollision noch nennenswert verzögert worden sei. Demgegenüber kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, §§ [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6) bzw. [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=2) StVO beinhalteten auch das Gebot, eine Engstelle zügig zu räumen. Ein solches Verhalten ist nur dann geboten, wenn eine Gefährdung entgegen kommender Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dies war hier gerade nicht der Fall, denn durch die überhöhte Geschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs wurden Reaktionsmöglichkeit und Bremsweg des Kleintransporters eingeschränkt.

Dass in der konkreten Unfallsituation die Kollision bei einer Beachtung der Sorgfaltsanforderungen der §§ [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6), [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=2) StVO, namentlich bei Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit, vermieden worden wäre, ergibt sich bereits aus den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins.

Die Anwendung dieser Grundsätze ist bei der Kausalitätsfeststellung immer dann geboten, wenn das Schadensereignis nach allgemeiner Lebenserfahrung eine typische Folge der Pflichtverletzung darstellt. Das wird bei der Verletzung von Schutzgesetzen im Sinne des § [823](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=823) BGB in der Regel bejaht. Hat der vom Verletzten in Anspruch Genommene gegen ein Schutzgesetz verstoßen, das typischen Gefährdungsmöglichkeiten entgegen wirken soll, und ist im Zusammenhang mit dem Verstoß gerade derjenige Schaden eingetreten, der mit Hilfe des Schutzgesetzes verhindere werden soll, so spricht grundsätzlich der Beweis des erster. Anscheins dafür, dass der Verstoß für der. Schadenseintritt ursächlich gewesen ist (OLG Hamm, OLGR 1999, S. [243](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=OLGR&b=1999&s=243) ff.).

Eine solche Situation liegt hier vor: §§ [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6) bzw. [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1) Abs. [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=1&x=2) StVO stellen Schutzgesetze zugunsten des Gegenverkehrs, hier also der Beklagten, dar. Aufgrund der Verletzung der Verhaltensanforderungen durch die Klägerin bzw. ihren Fahrer ist ein Schaden entstanden, dem die genannten Vorschriften gerade vorbeugen wollen. Dass der Schutzgesetzverstoß hier nicht dem Beklagten zu 2.), sondern der Klägerin als Anspruchstellerin zu Last fällt, beruht auf dem bloß formalen Aspekt der jeweiligen Parteirolle und ist für die Geltung der vorgenannten Grundsätze ohne Bedeutung.

Die Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge führt zu dem Ergebnis, dass die Klägerin der überwiegende Verursachungsanteil trifft, weil die Nichteinhaltung der Schrittgeschwindigkeit in der Engstelle die Unfallgefahr in entscheidendem Maße erhöht hat. Auf Seiten des Beklagten zu 2.) ist hingegen allenfalls die eigene, nicht erhöhte Betriebsgefahr anzusetzen.

Eine entsprechende Haftungsverteilung ergibt sich gegenüber dem Beklagten zu 1.) als Fahrer des Kleintransporters (§§ [18](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=18) Abs. [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=18&x=3), [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) Abs. [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17&x=1) S. 2 StVG a.F.).

Auch die Beklagte zu 3.) als Haftpflichtversicherer haftet lediglich im Umfange der Beklagten zu 1.) und 2.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § [91](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=ZPO&p=91) Abs. [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=ZPO&p=91&x=1) S. 1 ZPO.

Zitiervorschlag:  
LG Hagen Urt. v. 22.11.2002 – 1 S 152/02, BeckRS 2002, 31142149  
[ⒸVerlag C.H.BECK oHG 2024](https://beck-online.beck.de/Impressum#urhg)